

Vereinbarung

zwischen der

Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten

und der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister

über die Förderung von Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII

(Fördervertrag FEB)

Präambel

Die Region Hannover ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für das Gebiet von 16 regionsangehörigen Kommunen. Die Landeshauptstadt Hannover ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In der Region Hannover sind weiter die Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, Lehrte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für die Region Hannover gilt neben der Kostenausgleichspflicht gem. § 160 Abs.4 Satz 5 NKomVG die allgemeine Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG, die regionsangehörigen Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Region Hannover verfolgt das Ziel, im gesamten Regionsgebiet eine gleichmäßige Versorgung der Regionsbevölkerung mit Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung sicher zu stellen. Bei der Familien- und Erziehungsberatung handelt es sich um ein grundlegendes Unterstützungsangebot für Familien mit Kindern. Diese hat das Ziel, niedrigschwellig, allgemein zugänglich Hilfe zu leisten und hierdurch die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern frühzeitig, präventiv und nachhaltig zu fördern.

I.

Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII fördert die Region Hannover auf der Grundlage der nachfolgend bestimmten Mindeststandards und Regeln:

- a) Für jeweils 3650 Einwohner der Altersgruppe 0-20 Jahre wird eine Beratungsfachkraft für Aufgaben der Familien- und Erziehungsberatung anerkannt und zugrunde gelegt.
- b) Die für die Berechnung der Förderung maßgebliche Bevölkerungszahl der 0-20 Jährigen wird jährlich zum 30.06. festgestellt. Eine Anpassung der Förderleistung erfolgt für das nachfolgende Haushaltsjahr (Förderjahr). Für die erstmalige Förderung im Jahr 2015 werden die Daten der Wohnbevölkerungsstatistik zum Stichtag 30.06.2014 zugrunde gelegt.
- c) Die Definition der für die Berechnung der Förderung maßgeblichen „Fachkraft“ erfolgt entsprechend der rechtlich gebotenen Multiprofessionalität der Familien- und Erziehungsberatung wie folgt: 25% TVöD Gruppe S 12; 25% TVöD Gruppe S 17; 50% TVöD Gruppe EG 13. Die Personalkosten werden anhand des jeweils für das Förderjahr geltenden KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt.

- d) Es wird ein Aufschlag auf die Personalstellen für Gemeinkosten und für die Kosten der Arbeitsplätze (einschließlich Teilzeitzuschlag) nach dem jeweils für das Förderjahr geltenden KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berechnet.
- e) Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum 01.07. des Förderjahres.

II.

Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich, die Förderung zweckentsprechend zu verwenden. Organisation und Inhaltsbestimmung der Leistung obliegen ihr auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des § 28 SGB VIII in eigener Verantwortung.

III.

Die Landeshauptstadt Hannover bestätigt der Region Hannover schriftlich die zweckentsprechende Verwendung der Förderung bis zum 30.06. des Folgejahres.

IV.

1. Die Region Hannover organisiert das „Netzwerk Familienberatung“. Die Landeshauptstadt Hannover kann sich an diesem Netzwerk beteiligen.
2. Die Vereinbarungspartner kommen mindestens ein Mal jährlich zu einem fachlichen Informationsaustausch über die Familien- und Erziehungsberatung zusammen.
3. Die Region Hannover strebt an, auf der Grundlage des § 160 Abs.4 S.3 NKoMVG (Rahmenplanung) einen Rahmenplan für die Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung zu entwickeln. Die Landeshauptstadt Hannover wird sich an der Entwicklung des Rahmenplans beteiligen.

V.

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch mit Wirkung zum 31.12.2019.